

Öffentliche Bekanntmachung

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lemwerder

Der Rat der Gemeinde Lemwerder hat in seiner am 08.10.2015 den Feststellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gefasst.

Der Landkreis Wesermarsch hat mit Verfügung vom 09.03.2016 mitgeteilt, dass die Genehmigung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB) als erteilt gilt.

Der kartographisch dargestellte Geltungsbereich ist aus dem nachstehend veröffentlichen Kartenausschnitt ersichtlich.



Die Genehmigung des Landkreises (§ 6 Abs. 5 BauGB) zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet unter der Adresse www.lemwerder.de und den Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde am Rathaus in Lemwerder wird hingewiesen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Lemwerder, Fachbereich II, Stedinger Str. 51, 27809 Lemwerder, während der Dienststunden eingesehen werden. Über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch wird der neu aufgestellte Flächennutzungsplan rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Ersatzansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lemwerder, 01.04.2016

Regina Neuke
(Bürgermeisterin)